

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. November 1967

4614. Bau- und Niveaulinien. A. Am 3. August 1967 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um die Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Juni 1967 betreffend die Festsetzung (Verlängerung) der Bau- und Niveaulinien an der Eggstrasse III. Kl., bei der Einmündung in die Wachtstrasse, und die teilweise Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Wachtstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 4. August 1967 sind gegen den am 4. Juli 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Anlass zur Vorlage gab der Regierungsratsbeschluss Nr. 2244/1967, wonach die Wachtstrasse III. Kl. als Zufahrtsstrasse zur N 3 im Sinne von § 17 des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz bezeichnet werden soll. Die künftige Verkehrsbedeutung der Wachtstrasse bedingt, dass die bisherige gerade Linienführung vom Wachthügel an in Richtung Rüslikon beibehalten wird, statt — wie dies vorgesehen war — in einer langen Kurve nach Südwesten auszuholen und bei der Einmündung der Kopfhholzstrasse wieder in das alte Trasse einzubiegen. Die Eggstrasse hätte auf dem Scheitelpunkt dieser Kurve in die zu verlegende Wachtstrasse eingeleitet werden sollen. Diese Einmündung wird nun durch die Streckung der Wachtstrasse um ca. 100 m in nordöstlicher Richtung verlegt und die Eggstrasse entsprechend verlängert. Die mit Beschluss Nr. 4242/1961 genehmigten Baulinien sind daher ebenfalls um dieses Mass verlängert worden. Gleichzeitig sind die mit dem gleichen Beschluss genehmigten Bau- und Niveaulinien der Wachtstrasse, Abschnitt Ryfertstrasse (Wachthügel) bis Kopfhholzstrasse, aufgehoben worden. Die ab Kopfhholzstrasse in Richtung Rüslikon bestehenden Bau- und Niveaulinien der Wachtstrasse wurden dagegen noch nicht aufgehoben. Dies ist anlässlich der Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Wachtstrasse nachzuholen.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

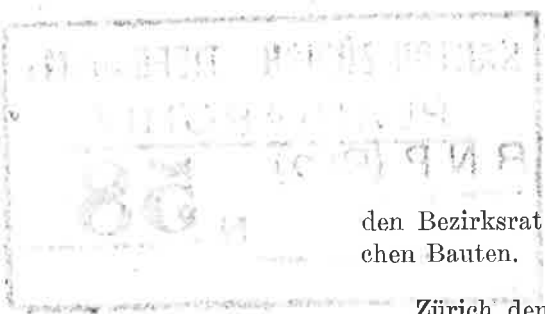
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 26. Juni 1967 betreffend die Festsetzung (Verlängerung) von Bau- und Niveaulinien an der Eggstrasse III. Kl., bei der Einmündung in die Wachtstrasse, und die teilweise Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Wachtstrasse III. Kl., Ryfertstrasse (Wachthügel) bis Kopfhholzstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,





den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Eymann